Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek "J. Friedrich Wilhelm Zachariä Bad Frankenhausen" (BibliothekGebührenS-BFH) der Stadt Bad Frankenhausen

Vom 8. Mai 2017

Auf Grund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs.2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBI. S.558), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBI. S.82), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. April 2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung der Stadt- und Kurbibliothek "J. Friedrich Wilhelm Zachariä Bad Frankenhausen" werden Benutzungsgebühren nach § 4 dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer in der Stadt- und Kurbibliothek die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen oder Gebühren durch Ausleihfristüberschreitung oder andere in § 4 genannte Tatbestände verwirklicht hat. Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührenschuldner, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge obliegt oder der den nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen betreut, soweit nicht § 105a BGB anzuwenden ist. Bei juristischen Personen mit Bevollmächtigten zur Benutzung ist neben der juristischen Person auch der Bevollmächtigte Gebührenschuldner. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht

- mit der Ausleihe von Medien,
- mit der Überschreitung der Leihfrist,
- mit der Erstellung der Rückgabeerinnerungen wegen Leihfristüberschreitung,
- mit dem Verlust oder mit der Beschädigung von Medien,
- mit der Neuausstellung eines Bibliothek-Benutzerausweises.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenschuld an den Gebührenschuldner fällig. Im Gebühren- oder Rückgabebescheid kann ein späterer Zeitpunkt bestimmt sein.

§ 4 Benutzungsgebühren (Grund-, Ausleih-, Säumnisgebühren); Kostenersatz

1. 1.1	Grundgebühren für Inhaber einer Kur- und Gästekarte (Bonusheft) der Tourist-Information Bad Frankenhausen	0,00€
1.2	für Inhaber eines Bibliothekausweises der Stadt- und Kurbibliothek Bad Frankenhausen	
1.2.1	61	Monate 20,00 € Monate 10,00 €
1.2.2	Kinder und Jugendliche bis einschließlich der Vollendung des 17. Lebensjahres	0,00€
1.2.3	Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende 0,00 €	
2. 2.1	Einzelausleihgebühren Benutzungsgebühren für Einzelausleihen für Benutzer ohne Gebührenermäßigung	
2.1.1	(soweit nicht anders angegeben, pro Bestandeinheit) Bücher, mit Ausnahme von Kinderbüchern (2.2)	1,00€
2.1.2	Kinderbücher, wenn diese von Erwachsenen ausgeliehen were	den 0,30 €
2.1.3 2.1.4		0,30 €
	Audiovisuelle Medien (AV-Medien, z.B. CDs, DVDs) Ausleihe eines E-Book-Readers für die Dauer von	1,00 €
2.1.0	bis zu vier Wochen	5,00€
2.2	Ermäßigte Benutzungsgebühren für Einzelausleihen für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres sowie für Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende (soweit nicht anders angegeben, pro Bestandeinheit)	
2.2.1	Bücher, mit Ausnahme von Kinderbüchern (3.2)	0,00€
2.2.2	Kinderbücher, wenn diese von Erwachsenen ausgeliehen werd	-
2.2.3 2.2.4	•	0,00€
2.2.5	Audiovisuelle Medien (AV-Medien, z.B. CDs, DVDs) Ausleihe eines E-Book-Readers für die Dauer von	0,00€
	bis zu vier Wochen	5,00€
2.3	Internet-Benutzung pro angefangene Stunde	1,00€
2.4	Bestellung nicht vorhandener Medien Der Benutzer trägt die Versandkosten in voller Höhe. Daneben fallen Einzelausleihgebühren je nach bestelltem Medium an (z.B. 1,00 € für ein Buch nach Ziffer 2.1.1).	
3.	Säumnisgebühren	
	(pro Bestandseinheit in Stück und pro angefangene Woch	e)
3.1	Erwachsene, sofern sie nicht unter 3.3 fallen	, 1,00 €
3.2	Kinder und Jugendliche bis einschließlich der Vollendung	0.50.6
3.3	des 17. Lebensjahres Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst-	0,50 €
	leistende	0,50€

4. Kostenersatz (pro Bestandseinheit)

4.1 Bei kleineren Schäden an Büchern

1,00€

- 4.2 Beim Ersatz schwer beschädigter oder verlorengegangener Medien: Der Benutzer trägt die Kosten der Wiederbeschaffung zuzüglich 3,00 € für den durch die Wiederbeschaffung erforderlichen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand
- 4.3 für die Abholung nicht zurückgegebener Medien

pauschal 5,00 €

4.4 für verlorengegangenen Bibliothekausweis

1,00€

§ 5 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadt- und Kurbibliothek "J. Friedrich Wilhelm Zachariä" der Stadt Bad Frankenhausen (BGS-Bib) vom 08.11.2007 außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 8. Mai 2017

Stadt Bad Frankenhausen

Strejc

Bürgermeister

Sign Marketing Co.

Stadtratsbeschluss-Nr. 211-17/17 Eingangsbestätigung: 04.05.2017

Veröffentlichung im Amtsblatt am 17.05.2017

